

Abänderungsantrag gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

der Abgeordneten **Josef Muchitsch**

Butes

Genossinnen und Genossen

**zum Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales betreffend
ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das
Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert
werden (2242 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Z 2 wird in § 95j der Ausdruck „- ausgenommen nach Versetzungen in den Ruhestand gemäß den §§ 15c BDG 1979, 87a RStDG, 13c LDG 1984 und 13c LLDG, bei denen die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erst ab Dezember 2023 vorgelegen sind -“ gestrichen.

2. In Z 3 lautet § 100 Abs. 6 wie folgt:

„(6) § 34 APG ist sinngemäß auf den nach dem APG bemessenen Teil der Pension anzuwenden.“

3. In Z 4 lautet § 105 Abs. 6 wie folgt:

„(6) § 34 APG ist sinngemäß anzuwenden.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Z 2 wird in § 18o der Ausdruck „- ausgenommen nach Versetzungen in den Ruhestand gemäß § 2f, bei denen die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erst ab Dezember 2023 vorgelegen sind -“ gestrichen.

2. In Z 3 lautet § 19 Abs. 7 wie folgt:

„(7) § 34 APG ist sinngemäß auf den nach dem APG bemessenen Teil der Pension anzuwenden.“

3.. In Z 3 lautet § 21 e wie folgt:

„§ 21e. § 34 APG ist sinngemäß anzuwenden.“

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Z 2 wird in § 60a der Ausdruck „- ausgenommen nach Versetzungen in den Ruhestand gemäß § 2b, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen erst ab 31. Dezember 2023 vorgelegen sind -“ gestrichen.

2. In Z 3 lautet § 67 Abs. 5 wie folgt:

„(5) § 34 APG ist sinngemäß auf den nach dem APG bemessenen Teil der Pension anzuwenden.“

Ulf
(NUCHTSCHT)

Dobla
(Drobila)

Dimit
(NUSSBAUM)

TL
(Tschler)

Hofu
[SOGAR]

Begründung

Mit diesen Änderungen sollen für den öffentlichen Dienst die Regelungen über die Schutzklausel im Dauerrecht für jenen Teil der Pension, die nach dem APG bemessen wird, auch gelten, damit die lebenslangen teilweise sehr hohen Pensionsverluste durch hohe Inflationsraten ausgeglichen werden.